



## 1. Gegenstand des Vertrages, Ausbildungszeit

- 1.1 (Gegenstand des Vertrages)  
Im Rahmen der Berufsakademie wird an der Studienakademie und beim Anstellungsträgern (duales System) eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt, deren Abschlüsse den vergleichbaren berufsbefähigenden Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichstehen. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil der Ausbildung, welcher nach dem Studienplan der Berufsakademie den Anstellungsträgern Ausbildung obliegt.
- 1.2 (Ausbildungszeit)  
**A)\***  
Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Ausbildungszeit abgeschlossen werden, so verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend, längstens um 2 Monate.
- 1.3 (Probezeit)  
Die Probezeit beträgt drei Monate, deren Ablauf wird durch Zeiten des Studiums an der Studienakademie gehemmt. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- 1.4 (Nichtbestehen einer Prüfung)  
Besteht die/der Studierende die Bachelorprüfung in dem auf der ersten Seite bezeichneten Studiengang nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein/ ihr Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung. Besteht die/der Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung.

## 2. Anstellungsträger B)\*

### 3. Pflichten der Anstellungsträgers

Der Anstellungsträger verpflichtet sich,

- 3.1 (Eignung)  
- dafür zu sorgen, dass der Anstellungsträger die von der Berufsakademie festgelegten Eignungsmerkmale erfüllen,  
- dafür zu sorgen, dass die Überwachung der Eignung des Anstellungsträgers durch den Dualen Senat ermöglicht wird und die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie die Besichtigung der Anstellungsträger gestattet wird;
- 3.2 (Ausbildungsziel)  
- dafür zu sorgen, dass der/dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Studienplan der Berufsakademie bei den Anstellungsträgern erforderlich sind,  
- die Ausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- 3.3 (Anleiter)  
- geeignete Personen mit der Ausbildung in der Praxis zu beauftragen und der Studienakademie zu benennen;
- 3.4 (Studienplan der Berufsakademie)  
- der/dem Studierenden vor Beginn der Ausbildung den Studienplan der Berufsakademie zur Verfügung zu stellen;
- 3.5 (Ausbildungsmittel)  
- der/dem Studierenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung bei den Anstellungsträgern erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Studienakademie erforderlich sind;
- 3.6 (Besuch der Studienakademie und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)  
- die Studierende/den Studierenden zum Besuch der Studienakademie anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Pflichtwahlstation (Absatz B dieses Vertrages) stattfinden;

- 3.7 (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)  
- der/dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind;
- 3.8 (Anmeldung bei der Studienakademie)  
- die Studierende/den Studierenden zum Studium an der Studienakademie bei dieser anzumelden;
- 3.9 (Freistellung bei Prüfungen)  
- die Studierende/den Studierenden für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen.

### 4. Pflichten der/des Studierenden

- Die/der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere,
- 4.1 (Lernpflicht)  
- die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
- 4.2 (Lehrveranstaltungen der Studienakademie, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)  
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen;
- 4.3 (Weisungsgebundenheit)  
- den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung vom Anleiter und von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- 4.4 (Dienstordnung)  
- die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Dienstordnung zu beachten;
- 4.5 (Sorgfaltspflicht)  
- Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 4.6 (Dienstgeheimnisse)  
- über dienstliche Informationen auch nach ihrem/ seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;
- 4.7 (Benachrichtigung)  
- bei Fernbleiben von der praktischen Ausbildung, von Lehrveranstaltungen der Studienakademie oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Anstellungsträger Nachricht zu geben und ihr bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden;
- 4.8 (Mitteilung über Noten)  
- den Anstellungsträger über die von ihr/ihm erzielten Noten an der Studienakademie jedes Studienhalbjahr zu informieren.

### 5. Vergütung und sonstige Leistungen

- 5.1 **C)\***
- 5.2 (Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)  
Der Anstellungsträger trägt die Kosten für die nach dem Vertrag obliegenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Absatz B, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach den jeweiligen Regelungen.
- 5.3 (Fortzahlung der Vergütung)  
Der/dem Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt  
(1) für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffern 3.6 und 3.9  
(2) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,  
b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,  
c) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/ seine Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.
6. **Wöchentliche Ausbildungszeit und Urlaub**
- 6.1 **D)\***  
Über die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Stunden werden mit 1/100 der monatlichen Vergütung bezahlt, soweit sie vom Anstellungsträger veranlasst wurden.

6.2 E)\*

- 6.3 Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der praktischen Ausbildung erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

## 7. Kündigung

- 7.1 (Kündigung während der Probezeit)  
Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 7.2 (Kündigungsgründe)  
Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,  
(1) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,  
(2) wenn die/der Studierende vom Studium an der Studienakademie ausgeschlossen worden ist,  
(3) von der/dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.
- 7.3 (Form der Kündigung)  
Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Ziffer 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- 7.4 (Unwirksamkeit einer Kündigung)  
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- 7.5 (Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung)  
Wird das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Anstellungsträger oder die/der Studierende Schadensersatz verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei der Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Ausbildung (Ziffer 7.2.3).
- 7.6 (Aufgabe der Einrichtung, Wegfallen der Ausbildungseignung)  
Bei Kündigung des Ausbildungsverhältnisses wegen Auflösung der Einrichtung oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Anstellungsträger, mit Hilfe des Dualen Senats der Berufsakademie sich rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.
8. **Zeugnis**  
Die ausbildende Einrichtung stellt der/dem Studierenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der/des Studierenden, auf Verlangen der/des Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.
9. **Ausschlussfristen**  
Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die/der Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.
10. **Sonstige Vereinbarungen**
- 10.1 Die Vereinbarungen in den Ziffern 1 bis 9 sind unabdingbar.
- 10.2 Ergänzende Nebenabreden\*\* bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Ausbildungsvertrag zur Zulassung zum Studium bei der Studienakademie vorgelegt werden.

Nichtzutreffendes bitte streichen

\* Siehe erste Seite des Vertrages

\*\* Unzulässige Nebenabreden sind u. a. Abreden über eine Bindung nach Beendigung der Ausbildung oder über einen Kostenersatz bei einem Wechsel des Arbeitgebers nach Beendigung der Ausbildung